



10. Oktober 2006

Gemeinderat Sargans

7320 Sargans

### Gemeinde Sargans: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Malerva Süd 2**
- **Überbauungsplan Malerva Süd**

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse im Grundsatz recht- und zweckmässig sind. Sie können genehmigt werden.

Im Zusammenhang mit der Überbauung der Parzelle 2162 soll, gestützt auf Art. 37 ff. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG), auch der derzeit eingedolte Farberbach offengelegt werden. Hinsichtlich des Ausführungszeitpunktes dieser Offenlegung ist Art. 8 der Besonderen Vorschriften wie folgt zu präzisieren: "Durch das Grundstück führt der eingedolte Farberbach. Dieser wird in der neuen Überbauung, spätestens vor Inangriffnahme der Bauarbeiten der zweiten Etappe, renaturiert und offen gelegt (Bach)."

Der Gemeinde Sargans wurde diese Änderung am 7. Juli 2006 schriftlich mitgeteilt. Mit Mail vom 10. Juli 2006 bestätigt die Gemeinde, dass keine Einwände gegen obige Präzisierung bestehen.

Nach dem Verdachtsflächenkataster der Gemeinde Sargans ist im westlichen Teil des Überbauungsplangebietes die Altablagerung 3296A0004 als Verdachtsfläche der Massnahmenklasse C bekannt. Bei Bauarbeiten ist mit verschmutztem Aushubmaterial zu rechnen, welches nach den Vorgaben der technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600; abgekürzt TVA) umweltgerecht zu entsorgen ist.

Im Kataster der belasteten Standorte ist der südliche Teil des Überbauungsplangebietes mit der Massnahmenklasse A als sanierungsbedürftig aufgeführt. Auf dieser Fläche sind Aushubarbeiten nur bedingt möglich. Für weitere Fragen im Zusammenhang mit der Sanierung von Altlastenflächen steht das Amt für Umweltschutz beratend zur Verfügung.

Die Genehmigungsverfügung des Teilstrassenplanes "Industriestrasse" liegt vor.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2290.--

Aufteilung der Gebühren:

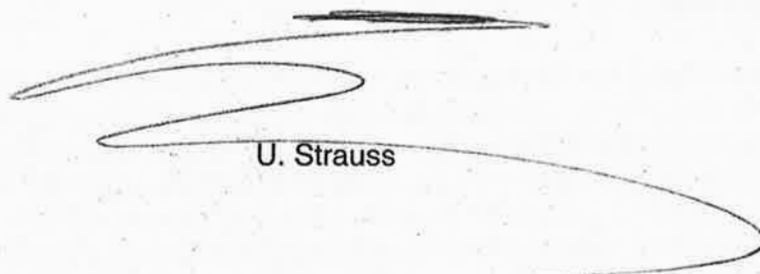
|                                            |              |
|--------------------------------------------|--------------|
| Genehmigung Teilzonen- und Überbauungsplan | Fr. 1500. -- |
| Genehmigung Teilstrassenplan               | Fr. 340. --  |
| Wasserbaupolizeiliche Bewilligung          | Fr. 150. --  |
| Naturschutzrechtliche Teilverfügung        | Fr. 150. --  |
| Fischereirechtliche Bewilligung            | Fr. 150. --  |

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan "Industriestrasse" vom 7. Juli 2006

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Raumentwicklung-OP
- Amt für Raumentwicklung-NLS
- Amt für Umweltschutz-IE
- Tiefbauamt Rechtsdienst
- Tiefbauamt Wasserbau